

GEMEINDE
OSTBEVERN



Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Ostbevern

Gemäß § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

(1) Neben den aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden Ausschüssen werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:

1. Umwelt- und Planungsausschuss
2. Sport- und Sozialausschuss
3. Schul- und Kulturausschuss

(2) Die Größe der Ausschüsse wird jeweils durch Ratsbeschluss festgelegt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung vorgegeben ist.

(3) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Darüber hinaus werden den Ausschüssen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen.

(4) Den Ausschüssen steht die Entscheidungsbefugnis nur zu, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(5) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Aufträge erteilen und ausgabewirksame Beschlüsse fassen, soweit sie sich im Rahmen der Haushaltsansätze bewegen.

(6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, die Entscheidung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(7) Soweit im Einzelfall die Zuständigkeit verschiedener Ausschüsse gegeben ist, können diese die Angelegenheiten in gemeinsamer Sitzung beraten oder entscheiden.

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Planungsaufträgen, die nicht der Vorbereitung und Durchführung von Bauleitplanverfahren dienen, mit einem Wert ab 10.000 €.
- (3) Über die Vergabe der Aufträge, die nach der VOB oder VOL erfolgen, entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert ab 25.000 € wird im zuständigen Ausschuss berichtet.
- (5) Über Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen der Gemeinde entscheidet
 - a) der Haupt- und Finanzausschuss, wenn ein Betrag von 5.000 € und hierbei ein Zeitraum von insgesamt 12 Monaten überschritten wird,
 - b) ansonsten der Bürgermeister oder der Kämmerer.
- (6) Über den Erlass von Forderungen der Gemeinde entscheidet
 - a) der Bürgermeister bis zur Höhe von 2.500 €,
 - b) ansonsten der Haupt- und Finanzausschuss.
- (7) Über Aufgaben soweit sie nicht kraft Gesetzes, aufgrund der Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitsordnung zur Zuständigkeit des Rates, der Ausschüsse, des Bürgermeisters oder anderer Organe gehören, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 59 Abs. 3 und 4, § 92 Abs. 5 und § 101 GO NRW.

§ 4

Schul- und Kulturausschuss

- (1) Die Aufgaben des Schulausschusses werden vom Schul- und Kulturausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Schul- und Kulturausschuss berät über Angelegenheiten, soweit die Gemeinde Ostbevern als Schulträger der Grundschulen sowie der Haupt- und Realschule zuständig ist, über Angelegenheiten auf kulturellem Gebiet sowie über Fragen von Partnerschaften, von Bibliotheken, der Weiterbildung, der Musikschule und des Kreisarchivs.
- (3) Über die Ausübung der Beteiligung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz und des Vetorechtes des Schulträgers zur Besetzung der Stelle einer Schulleiterin / eines Schulleiters) nach § 61 SchulG NRW entscheidet der Rat.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasserwerk Ostbevern,“ festgelegt.
- (2) Darüber hinaus obliegt dem Betriebsausschuss die Wahrnehmung der Funktion der Gesellschafterversammlung der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH.

§ 6 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss nimmt die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 7 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 8 Umwelt- und Planungsausschuss

(1) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet im Rahmen der Neuaufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über

- a) die Aufstellung und Einleitung dieser Verfahren,
- b) die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange,
- c) den Entwurfsbeschluss und die Durchführung des Offenlegungsverfahrens.

(2) Der Umwelt- und Planungsausschuss berät im Rahmen der Neuaufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über

- a) Anregungen aus der Offenlegung und
- b) den Beschluss des Flächennutzungsplanes sowie
- c) die Satzungsbeschlüsse nach BauGB.

(3) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet über folgende planerische, bauliche und technische Angelegenheiten der Gemeinde, soweit die Grundzüge nicht durch Belange des Ortsbildes/der Ortsentwicklung berührt sind bzw. ein anderer Ausschuss zuständig ist:

- a) Planungen der Raumordnung,
- b) Städtebauliche Strukturplanungen,
- c) Planungen für Verkehr, Straßen, Geh- und Radwege, Reit- und Wanderwege,
- d) Entwässerungs- und Grünflächenplanungen,
- e) Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten und Landschaftsplan,
- f) Abwasser- und Grundwasserfragen
- g) Fragen der Abfallberatung, -vermeidung und -entsorgung.

(4) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet ferner über

- a) Bauanträge, Voranfragen und Ausnahmen von Veränderungssperren, die zur Änderung eines Bebauungsplanes führen,
- b) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben sofern sie offensichtlich unbedenklich sind, nach
 - § 63 (Bauanträge) und § 71 (Voranfragen) Baunutzungsverordnung NW,
 - § 34 BauGB als Innenbereichsvorhaben,
 - § 35 BauGB als Außenbereichsvorhaben,
- c) Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 BauGB
- d) Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in den Fällen des § 31 Abs. 2 BauGB; sowie es sich nicht um planungsrechtlich unbedenkliche Vorhaben handelt,
- e) Zurückstellungen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB und
- f) Genehmigungen nach „§144, 145 BauGB in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (Sanierungsgebiete).

(5) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet über Stellungnahmen zu folgenden Planungen benachbarter Gemeinden, wenn diese von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde sind:

- a) Bauleitpläne benachbarter Gemeinden und
- b) Planungen anderer Hoheitsträger.

(6) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen, die der Vorbereitung oder Durchführung von Bauleitplanverfahren dienen, mit einem Wert ab 10.000 €.

(7) Der Umwelt- und Planungsausschuss berät gemäß § 23 Abs. 2 DSchG über Entscheidungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

§ 9 Sport- und Sozialausschuss

Der Sport- und Sozialausschuss berät über Angelegenheiten des Sportes, über soziale Angelegenheiten (insbesondere Jugend, Senioren) und über Angelegenheiten der ausländischen und behinderten Einwohner.

§ 10
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen
und Auszahlungen

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 25.000 € betragen. Die übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall über 10.000 € betragen.

(2) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 14. März 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 20.12.1994, zuletzt geändert am 11.11.2004 außer Kraft.